

# Die Umsatzsteuer – ist zu verstehen!

Teil 2: Ausnahmen, Rechnungen, Identifikationsnummer | Dr. Marie Sichtermann

**In Teil 1 dieses Artikels ging es um Umsatzsteuer, Vorsteuer und Abgaberrhythmus. Teil 2 klärt, was das alles für Ihre Rechnungen, Teilnahmebescheinigungen und Quittungen bedeutet.**

## Checkliste

Wenn Sie sich über die Umsatzsteuer Gedanken machen, lautet Ihre erste Frage an sich selbst:

- Verkaufe ich eine Leistung gegen Geld?
- Handle ich dabei als UnternehmerIn? Das ist der Fall, wenn Sie einigermaßen regelmäßig Kurse und Einzelstunden geben, auch wenn es nebenberufliche VHS-Kurse sind.

Beantworten Sie diese Fragen beide mit JA, geht Sie die folgende Suche nach einer **Ausnahme** etwas an.

## Ausnahmen

Die Umsatzsteuerpflicht ist die Regel, nun kommen wir zu den Ausnahmen. Es gibt **absolute Ausnahmen**, die Sie zwingend zu beachten haben und nicht anders handhaben dürfen und eine **relative Ausnahme**, nämlich die Kleinunternehmerregelung, die Sie auch abwählen (Option) können.

### 1. Absolute Ausnahmen für Heilbehandlungen (§ 4 Nr. 14a)

Der Gesetzestext: § 4 Nr. 14a

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind **steuerfrei: Heilbehandlungen** im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden....“

Heilbehandlungen setzen immer am konkreten Leiden eines Menschen an. Ein(e) HP oder Arzt/Ärztin gibt eine Einzelstunde Kinesiologie als Heilbehandlung. PhysiotherapeutInnen haben diese Möglichkeit nur, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Bei Gruppenveranstaltungen und Seminaren ist die Argumentation, es handele sich um Heilbehandlungen, schwierig. Die Finanzämter erkennen im allgemeinen Gruppenveranstaltungen nicht als Heilbehandlung an und stützen sich dabei auf die Rechtsprechung der Finanzgerichte bis zum

BFH. (Es war eine Nichtzulassungsbeschwerde, die sich überwiegend mit Verfahrensfragen auseinandersetze, aber auch deutliche Worte zu der Sache selbst gesprochen hat – BFH XI B 46/12.)

Wenn Sie also als HP Einzelbehandlungen und Gruppen geben, sind die Einzelstunden umsatzsteuerfrei, die Gruppensitzungen dagegen steuerpflichtig. Dieser Teil kann unter die Kleinunternehmensregel fallen (s. u.).

**Beispiel:** Wenn Sie als psychologische Beraterin tätig sind, sind weder Ihre Einzel- noch Ihre Gruppenstunden von der Umsatzsteuer befreit, weil Sie keinen der in § 4 Nr. 14 a genannten Berufe haben.

### 2. Ausnahmen für Schulen und Lehrende

Nach **§ 4 Nr. 21 a, bb** sind staatliche, aber auch private Schulen von der Umsatzsteuer befreit, „wenn sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten“.

Es gibt hier eine Vielfalt von Anwendungen in den Bundesländern und Unsicherheiten wegen der weitergehenden und vorgehenden europarechtlichen Regelungen. Was hoffentlich überall gilt: Ausbildungsschulen, die auf den Beruf der heilkundlichen oder lebensbegleitenden KinesiologIn vorbereiten, sind umsatzsteuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde die Ausbildungsqualität bescheinigt.

In etlichen Ländern (Bayern, Hessen, NRW) ist dafür der Regierungspräsident zuständig, in anderen Ländern andere Behörden, nie ist es das Finanzamt selbst! Wenn Sie im Internet den genannten § eingeben und dazu Ihr Bundesland, kommen Sie auf die Homepage der zuständigen Behörde. Die Anerkennungspraxis ist leider auch extrem unterschiedlich.

Sind Sie als selbständige **Honorarkraft** an einer **Ausbildungsschule** tätig, so nehmen Sie an dieser Befreiung teil. Bitte beachten Sie, dass Sie nicht nur auf Ihren Rechnungen den Grund der USt-Befreiung angeben – „§ 4 Nr. 21 a) bb“ – sondern auch gegenüber Ihrem Finanzamt die Befreiung der Schule nachweisen müssen.

#### Beispiele:

- Sie vermitteln kinesiologisches Wissen an verschiedenen Bildungseinrichtungen, darunter an einer Ausbildungsschule für



EVFK - Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.  
Dreieichstraße 23  
63263 Neu-Isenburg  
Telefon: +49 (0) 6102 / 722474  
www.kinesiologie-verband.de

Kinesiologie. Da Ihr Umsatz im Vorjahr 22.500 Euro betrug, sind Sie umsatzsteuerpflichtig (s. u.). Doch das Honorar, das Sie von der Ausbildungsschule bekommen haben, ist davon ausgenommen. Vielleicht rutschen Sie damit wieder unter die Grenze und bleiben KleinunternehmerIn!

- Wenn Sie aber an einer Familienbildungsstätte oder VHS unterrichten, ist es anders. Diese Einrichtungen sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit nach § 4 Nr. 22, das färbt aber nicht auf Sie als Dozentin ab! (BFH-Urteil vom 24.06.1999, V R 6/98): § 4 Nr.22 Buchst. a UStG befreit nur die Unternehmen, die im Gesetz genannt werden.)

### 3. Befreiung nach §4 Nr. 21b, aa

Wenn Sie von einer Fachhochschule, Berufsschule oder einer Gesamtschule engagiert werden, um den Studierenden oder dem Lehrpersonal Unterricht in beispielsweise lernfördernder Kinesiologie zu erteilen, ist Ihre Leistung wiederum umsatzsteuerfrei. Auch hier müssen Sie nachweisen, dass Sie von einer Hochschule beauftragt worden sind.

### 4. Relative Ausnahme für Kleinunternehmen nach § 19 UStG

Über diese wichtige Ausnahme können Sie sich freuen, wenn Sie gerade anfangen, oder ihre Tätigkeit nebenberuflich ausüben oder aus andere Gründen beschränken wollen. Dies ist eine legale Steueroase für kleine Unternehmen.

Ein Kleinunternehmen ist umsatzsteuerfrei nach § 19 unter zwei Bedingungen:

- a) Der Umsatz – also alle Einnahmen vor Abzug der Kosten – lag im Vorjahr nicht höher als 22.000 Euro in 12 Monaten

(bei einer geringeren Anzahl von Monaten s. u.).

- b) Sie können außerdem als UnternehmerIn zu Beginn des neuen Jahres sicher einschätzen, dass der Umsatz im laufenden = neuen Jahr 50.000 Euro nicht überschreiten wird. Nur Ihre ehrliche Einschätzung ist gefragt!  
Ob diese beiden Bedingungen vorliegen, ist ganz leicht festzustellen, wenn Sie all Ihre Unterlagen so verwalten, dass Sie jederzeit einen Überblick über die Höhe Ihrer Einnahmen haben. Niemand teilt Ihnen die Umsatzsteuerpflicht mit, Sie müssen sie selbst feststellen und danach handeln.

Wenn Sie im Oktober 2020 absehen können, dass Sie bis zum Jahresende nicht mehr als 22.000 Euro einnehmen werden und Sie zudem im Januar 2021 reinen Herzens behaupten können, in 2021 einen Umsatz von 50.000 Euro nicht zu erreichen, dann sind Sie 2021 umsatzsteuerfrei. Und so kann es von Jahr zu Jahr weitergehen.

Wenn Sie aber im Jahr 2020 anhand Ihrer Einnahmen erkennen können, dass Sie im folgenden Jahr 2021 zu den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen gehören werden, erhöhen Sie am besten zum Jahreswechsel die Preise für Ihre Einzelstunden und Gruppen. Denn die USt. müssen Sie in jedem Falle aus Ihren Bruttoeinnahmen rausrechnen und abführen. Wenn Sie diesen Blick zurück und voraus nicht machen, kann es sein, dass Sie Ihre USt-Pflicht nicht mitkriegern. Auch Ihr Steuerbüro wird es Ihnen nicht zum Jahreswechsel sagen. Dann müssen Sie womöglich später die nicht eingemommene USt. nachzahlen. Denn das Finanzamt wird Ihre Umsatzsteuerpflicht bemerken, wenn Sie Ihre nächste Steuererklärung einreichen.

Wie ist es nun im Gründungsjahr, für das es kein Vorjahr gibt? Da gilt Ihre Einschätzung über die Umsatzhöhe, die Sie bei der Anmeldung auf dem „Erfassungsbogen“ des Finanzamts angeben. Doch Achtung – wenn Ihre Unternehmenseröffnung mitten im Jahr liegt und Sie KleinunternehmerIn sein wollen, ist die magische Zahl kleiner als 22.000 Euro.

**Beispiel:** Elke M. eröffnet ihre kinesiologische Praxis am 2. Mai 2020. Sie wird also nur 8 Monate des Jahres wirtschaften.  $22.000 : 12 = 1.833,33 \times 8$  Monate sind rund 14.666 Euro. Das ist für Elke M. die Grenze, unter der sie mit dem Umsatz bleiben muss, um als Kleinunternehmerin zu gelten. Sie trägt also in den Fragebogen einen Betrag von höchstens 14.000 Euro ein, weniger ist kein Problem. Die Umsatzsteuerpflicht kann von Jahr zu Jahr kommen und wieder gehen. Es tritt kei-

ne Bindung auf mehrere Jahre ein – anders ist bei der nächsten Variante:

#### Die Option

Wenn Sie **nicht** KleinunternehmerIn sein wollen, obwohl Ihr Umsatz unter 22.000 Euro liegt, dann können Sie dem Finanzamt gegenüber für die Umsatzsteuerpflicht „optieren“. Das können Sie im ersten Erfassungsbogen ankreuzen oder jährlich zum Jahreswechsel erklären. An diese Option sind Sie fünf Jahre lang gebunden!

#### Mehrere Unternehmen

Sie haben zum Beispiel neben einer Anstellung noch eine kleine Werbeagentur mit einem Umsatz von 13.000 Euro/Jahr, einen Handel mit Kompostwürmern, der 3.500 Euro/Jahr einbringt und erwirtschaften außerdem mit BrainGym-Kursen in Kitas 6.500 Euro. Für die Umsatzsteuer werden alle Unternehmen als Einheit behandelt. So haben Sie nun nicht mehrere „Kleinunternehmen“, sondern mit insgesamt 23.000 Euro Jahresumsatz im folgenden Jahr die Umsatzsteuerpflicht für alle ihre Leistungen am Hals. Dies ist eine sehr ungünstige Variante, da Sie nun bei drei kleinen Unternehmen auf die Segnungen der Umsatzsteuerfreiheit verzichten müssen. Verkaufen Sie den Handel mit den Würmern!

#### Die Rechnung

Das Thema Rechnung ist sicher einen eigenen Artikel wert. Hier im Rahmen der Umsatzsteuer so viel dazu:

Rechnungen und Quittungen, auch wenn sie Teilnahmebescheinigungen heißen, werden rechtlich gleich behandelt.

Sind Sie **umsatzsteuerpflichtig**, gehört auf „Kleinbetragsrechnungen,“ und -quittungen bis 250 Euro der %-Satz der Umsatzsteuer: „inkl. 19 % USt.“

Auf Rechnungen oder Quittungen über größere Beträge muss der Nettobetrag, der Steuersatz, der Umsatzsteuerbetrag und der Bruttobetrag stehen. Das klingt schlimmer als es ist.

Sie berechnen einem Bildungsträger ein Wochenende Unterricht. Das sieht verkürzt so aus:

Honorar	800 €	(netto)
Plus 19 % USt	152 €	
Rechnungsbetrag	952 €	(brutto)

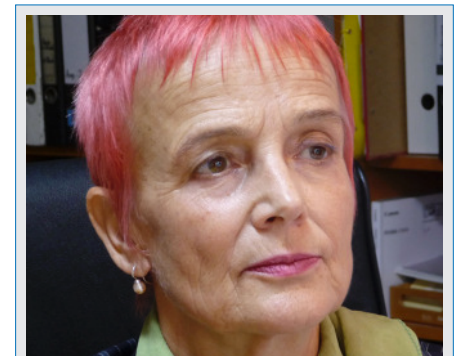
Wenn Sie **nicht** umsatzsteuerpflichtig sind, müssen Sie auf Ihren Rechnungen den **Grund für Ihre Umsatzsteuerbefreiung** nennen, etwa so:

Umsatzsteuerfrei nach §4 Nr. 14a UStG oder Umsatzsteuerfrei nach §4 Nr. 21a, bb UStG oder Umsatzsteuerfrei nach §19 UStG usw.

#### Was ist eine Umsatzsteueridentifikationsnummer?

Diese spezielle Steuernummer vergibt das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag. Sie brauchen die USt-ID-Nummer, wenn Sie Leistungen innerhalb der europäischen Gemeinschaft erbringen, also beispielsweise Rechnungen ausstellen für Kurse, die Sie in Österreich, Italien oder Belgien geben. Wenn Sie eine solche Nummer haben, gehört sie auf die Rechnungen, Quittungen und in das Impressum Ihrer Website. Andere Steuernummern brauchen auf Homepages nicht zu erscheinen. Und verwechseln Sie bitte nicht die Umsatzsteuer-ID-Nr. mit der persönlichen Steuer-ID-Nummer. Wenn Sie das alles sehr kompliziert finden, versuchen Sie mal, den Widerstand aufzugeben und Ihr Herz zu öffnen. Das funktioniert auch bei den kleinen Zumutungen des Steuerrechts. Ich hoffe, dass ich Ihnen mehr Klarheit als Verwirrung gebracht habe. Sie lassen sich gewiss die Freude an Ihrem Beruf nicht von ein bisschen Verwaltungsarbeit nehmen! ■

*Anmerkung: Alle § in diesem Artikel sind §§ des UStG.*



#### Dr. Marie Sichtermann

Die Juristin, Heilpraktikerin und Autorin Dr. Marie Sichtermann ist seit 27 Jahren Mitinhaberin von Geld & Rosen.

#### Kontakt:

Geld & Rosen  
Auf dem Sand 8  
53909 Zülpich  
Tel.: 02252 839 509  
marie.sichtermann@geld-und-rosen.de  
www.geld-und-rosen.de